

Satzung
des
Turnverein 1891 Bürstadt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1891 Bürstadt e.V.“ und hat seinen Sitz in 68642 Bürstadt, Wasserwerkstr. 4
- (2) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Lampertheim unter der Nummer VR 206.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen Fachverbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Turnen, Handball, Tischtennis, Leichtathletik, Volleyball und Sportabzeichen;
die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

- Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
- die Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
 - die Durchführung von Sportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran - dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
 - die Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene (Aktive und Passive);
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre);
 - Kinder (unter 14 Jahre);
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seinen fälligen Beitragszahlungen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird - bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag stunden und/oder ganz oder teilweise aufheben;
bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten;
bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf ausstehende Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (vgl. Beitragsordnung). Die jeweils aktuell gültige Beitragsordnung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Abteilungen vorsehen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen des Vereins zu benutzen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins wählen den Vorstand und die jeweiligen Abteilungsleiter (vgl. §§ 11 und 12 dieser Satzung). Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (3) Die Einladung zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung in der örtlichen Presse; „Bürstädter Zeitung“ und „Südhessen Morgen“ für Bürstadt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ferner zu außerordentlichen Versammlungen zu berufen, wenn:
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert

b) dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

- (5) Für alle Versammlungen gelten die Einladungsbestimmungen gemäß Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich einzureichen. Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag (Dringlichkeitsantrag) keine qualifizierte Mehrheit verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl des Vorstands;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;
- den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.

§ 11 Gesetzlicher Vorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in.

- (2) Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter; der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.

§ 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem gesetzlichen Vorstand (1. und 2. Vorsitzende/r sowie Schatzmeister/in);
 - dem/der Schriftführer/in;
 - dem/der Vorsitzenden des Sportausschusses;
 - dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses;
 - den Abteilungsleiter/innen;
 - dem/der Vorsitzenden des Jugendausschusses;
 - dem/der Beauftragten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit;
 - den Beisitzer/innen.
- (2) Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.
- (3) Dem/der Schriftführer/in obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (4) Dem/der Vorsitzenden des Sportausschusses obliegt die gesamte technische Arbeit des Vereins im sportlichen Bereich. Er/sie beruft den Sportausschuss ein, leitet die Sitzungen und koordiniert mit den Abteilungsleiter/innen den sportlichen Betrieb des Vereins.
- (5) Dem/der Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses obliegt die gesamte wirtschaftliche Arbeit (Bewirtung) des Vereins bei allen Veranstaltungen. Er/sie beruft den Wirtschaftsausschuss ein, leitet die Sitzungen und koordiniert mit den Abteilungsleiter/innen den Bewirtungsbetrieb des Vereins.
- (6) Der/die Beauftragte für Presse und Öffentlichkeitsarbeit informiert die Medien sowie Mitglieder und Interessenten über Angelegenheiten des Vereins.
- (7) Sämtliche zum Vorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (8) Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter (Funktionen) nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 13 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches

Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in den Zuständigkeitsbereich anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen.
- (2) Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte bedienen (Geschäftsstelle, Geschäftsführer/in etc.).
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
- (4) Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören insbesondere:
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen,
 - die Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
 - die Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
 - die Präsentation des Vereins;
 - die Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und Finanzplanung;
 - die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche;
 - die Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand und den angeschlossenen Abteilungen.

§ 15 Sitzungen des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

§ 16 Abteilungen des Vereins

- (1) Innerhalb des Vereins sind für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Bei der Auflösung einer Abteilung ist nach Anhörung der Mitglieder der betroffenen Abteilung die zugehörige Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen.

- (3) Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
- (4) Die Leitung der Abteilung unterliegt dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in, der/die durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine/ihre Amtszeit entspricht der satzungsmäßigen Amtszeit des Vorstands; er/sie ist Mitglied des Vorstands. Er/sie bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des/der Abteilungsleiters/in im Amt.
- (5) Scheidet ein/e Abteilungsleiter/in vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands die Geschäfte des/der Abteilungsleiters/in zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf welcher der/die neue Abteilungsleiter/in durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.
- (6) Die Leiter der Abteilungen sind insbesondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet-, Leasing- oder sonstigen Verträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vorstands.
- (7) Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.
- (8) Die Abteilungen geben sich ihre eigenen Abteilungsordnungen. Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
- (9) Ein Vereinsmitglied kann Mitglied in mehreren Abteilungen sein. Das Mitglied hat das Recht jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln. Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.
- (10) Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Vorstand hierfür Beauftragten vergeben.
- (11) Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.
- (12) Die §§ 6, 8, 9 und 10 gelten entsprechend für die Abteilungsversammlung.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie

der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 18 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und/oder Geräten des Vereins und/oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und/oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck gesondert einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen oder mehrere Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde Bürstadt, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (4) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Bürstadt, 27. März 2004

Der Vorstand